



CH-3003 Bern
BAG

An die Kantonsregierungen

Information betreffend Betriebskantinen für Lastwagenchauffeure

1. Ausgangslage

Zurzeit sind Restaurationsbetriebe (ausgenommen solche, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, sowie Betriebskantinen) geschlossen. Zulässig sind Take-Away-Betriebe (vgl. Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese Regelung gilt voraussichtlich noch bis mindestens am 28. Februar 2021. Als Folge dieser Schliessungen sind häufig auch die den Restaurants zugehörigen Sanitäreinrichtungen geschlossen.

Diese Umstände stellen Lastwagenchauffeure vor grosse Probleme. Inländische Lastwagenchauffeure übernachten (anders als Chauffeure im Transit) in der Regel auf grossen Parkplätzen von Restaurants in der Peripherie, da die Autobahnraststätten-Plätze ab 17 Uhr zumeist bereits von Chauffeuren, die im Transit unterwegs sind, besetzt sind. Es gibt schweizweit etwa 100 Restaurants, die von Lastwagenchauffeuren in dieser Weise genutzt werden, weil sie Parkplätze zur Verfügung haben, die gross genug sind für Lastwagen. Täglich übernachten schätzungsweise 500 bis 1000 Chauffeure auf solchen Parkplätzen.

Aufgrund der Schliessung dieser Restaurants stehen den betroffenen Chauffeure sehr häufig weder Orte, wo sie eine warme Mahlzeit einnehmen können, zur Verfügung noch die notwendigen, sich in ausreichend gutem Zustand befindlichen sanitären Anlagen. Dieser Missstand soll wie nachfolgend dargestellt behoben werden, um für die Betroffenen angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und das weitere Funktionieren des Güterverkehrs auf der Strasse sicherzustellen.

2. Lösungsansatz

Restaurants, die üblicherweise in der oben erwähnten Art von Lastwagenchauffeuren genutzt werden, sollen neu unter den Begriff «Betriebskantine» gemäss Art. 5a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage subsumiert werden. Sie dürfen ausschliesslich Lastwagenchauffeure, die auf dem zugehörigen Parkplatz übernachten, verköstigen – und dies auch nur am Abend. Die Chauffeure müssen sich entsprechend ausweisen können. Es gilt eine Sitzpflicht und bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden. Das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss.

Begründung: Die Verhältnisse in solchen Restaurants sind vergleichbar mit jenen in Betriebskantinen. Die betroffenen Restaurants dürfen, ähnlich einer Kantine in einem Betrieb, nur von einem beschränkten Personenkreis besucht werden, nämlich von Personen, die ihren LKW über Nacht auf dem entsprechenden Parkplatz parkieren. Es ist vom Betreiber ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, das unter anderem aufzeigt, wie diese Beschränkung kontrolliert werden kann.

3. Vollzug

Für den Vollzug sind die Kantone zuständig; sie kontrollieren die korrekte Umsetzung der Regelung. Die Kantone haben im Übrigen zu gewährleisten, dass sich öffentliche sanitäre Anlagen in diesen Bereichen (Anlagen, die nicht zu den geöffneten Restaurants gehören) in brauchbarem und hygienisch unbedenklichen Zustand befinden.

4. Information und Kommunikation

- Die entsprechenden Regelungen können in einer Vereinbarung zwischen dem Berufsverband der Chauffeure und den betroffenen Restaurants festgelegt werden.
- Die Kommunikation an die Chauffeure erfolgt über den Verband.
- Die Kommunikation mit den Kantonen erfolgt via KdK (Staatskanzleien/Kantonsregierungen) in Kopie an die VDK, KKJPD, GDK und BPUK.